

Entgeltordnung der Clearingstelle EEG vom 7. Dezember 2012 in der Fassung vom 18. August 2017¹

§ 1 Entgeltspflicht

¹Parteien im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Parteien im Sinne des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO).

²Für die Durchführung von Verfahren zur Klärung der Anwendungsfragen zwischen den Parteien auf ihren gemeinsamen Antrag nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 EEG 2017² (Einigungsverfahren) und § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 i. V. m. Halbsatz 3 EEG 2017 (schiedsrichterliche Verfahren) sowie für die Abgabe von Stellungnahmen für die Parteien zu Anwendungsfragen auf ihren gemeinsamen Antrag nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 EEG 2017 (Votumsverfahren) sind Entgelte zu entrichten. ³Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 Schuldner, Fälligkeit

- (1) Schuldner der in dieser Entgeltordnung geregelten Entgelte sind die Parteien des jeweiligen Verfahrens als Gesamtschuldner; Gläubigerin ist die Betreiberin der Clearingstelle EEG, die RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien (RELAW GmbH) mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 107788 B.
- (2) ¹Die Zahlung des Entgeltes ist Voraussetzung für den Beginn des Verfahrens. ²Das Entgelt wird durch Rechnungsstellung der RELAW GmbH fällig.
- (3) ¹Sofern die Parteien vor Beginn des Verfahrens nach § 1 nicht mitgeteilt haben, wer von ihnen welchen Anteil des Entgelts zahlen wird, fordert die Clearingstelle EEG die Parteien mit Beginn des Verfahrens zur Zahlung des Entgelts zu jeweils gleichen Teilen auf. ²Das Recht der Parteien, untereinander eine abweichende Aufteilung zu vereinbaren, bleibt unberührt.

¹Vorherige Zustimmung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erteilt.

²Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Höhe des Entgelts

- (1) ¹Das Entgelt für ein Verfahren nach § 1 ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 in Abhängigkeit von der installierten Gesamtleistung der verfahrensgegenständlichen Installationen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und dem energieträgerspezifischen Bemessungssatz zu berechnen. ²Zur Ermittlung der installierten Gesamtleistung sind in entsprechender Anwendung von § 24 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 EEG 2017 bzw. der aufgrund der Übergangsbestimmung in § 100 EEG 2017 anwendbaren Vorgängervorschriften die Leistungen der verfahrensgegenständlichen Anlagen zu addieren. ³Ist die Leistung zwischen den Parteien umstritten, ist der jeweils höhere Leistungsbetrag der Entgeltberechnung zugrunde zu legen.
- (2) Es gelten folgende Bemessungssätze:

Energieträger	Bemessungssatz
	[ct/kW _{inst}]
Solarstrahlung	60
Windkraft	90
Biomasse	240
Wasserkraft	170
Geothermie	260
Deponiegas	130
Klärgas	50
Grubengas	120
andere Energieträger	160

Tabelle 1: Energieträgerspezifische Bemessungssätze

(3) Es gelten folgende energieträgerspezifische Größenklassen:

Energieträger	Kleinstanlage	Kleinanlage	mittlere Anlagen	Großanlage
	bei bis zu	bei bis zu	bei bis zu	bei mehr als
	[kW]			
Solarstrahlung	10	40	750	750
Windkraft	50	750	3 000	3 000
Biomasse	75	150	2 000	2 000
Wasserkraft	100	500	2 000	2 000
Geothermie	100	500	5 000	5 000
Deponie-, Klärgas	100	500	2 000	2 000
Grubengas	250	1 000	5 000	5 000
andere Energieträger	30	100	750	750

Tabelle 2: Energieträgerspezifische Größenklassen

- (4) Für den Leistungsanteil an der installierten Gesamtleistung bis zur energieträgerspezifischen Kleinstanlagenschwelle gemäß Tabelle 2 wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 75 Euro berechnet.
- (5) Für den Leistungsanteil oberhalb der Kleinstanlagenschwelle bis zur Kleinanlagenschwelle gemäß Tabelle 2 werden dem Entgelt nach Absatz 4 vier Zehntel des energieträgerspezifischen Bemessungssatzes pro installiertem Kilowatt Gesamtleistung hinzugerechnet.
- (6) Für den Leistungsanteil oberhalb der Kleinanlagenschwelle bis zur Großanlagenschwelle gemäß Tabelle 2 wird dem Entgelt nach Absatz 5 der einfache energieträgerspezifische Bemessungssatz pro installiertem Kilowatt Gesamtleistung hinzugerechnet.
- (7) Für den Leistungsanteil oberhalb der Großanlagenschwelle gemäß Tabelle 2 werden dem Entgelt nach Absatz 6 acht Zehntel des energieträgerspezifischen Bemessungssatzes pro installiertem Kilowatt Gesamtleistung hinzugerechnet.
- (7a) Werden in der verfahrensgegenständlichen Installation gemäß Absatz 1 Satz 1 verschiedene Energieträger eingesetzt, bestimmt sich das Entgelt als Summe der dem Einsatzanteil der Energieträger entsprechenden Teile der auf die Leistung nach Absatz 1 Satz 2 bezogenen energieträgerspezifischen Entgelte.

- (8) ¹Ist keine bestimmte Anlage Gegenstand des Verfahrens nach § 1, setzt die Clearingstelle EEG das Produkt aus der verfahrensgegenständlichen Leistung oder Übertragungskapazität und dem energieträgerunabhängigen Bemessungssatz von 120 Cent je Kilowatt als Entgelt fest. ²Ist auch keine Leistung oder Übertragungskapazität verfahrensgegenständlich, setzt die Clearingstelle EEG abweichend von Satz 1 das Produkt aus der verfahrensgegenständlichen Energiemenge und dem energieträgerunabhängigen Bemessungssatz von 15 Cent je Megawattstunde als Entgelt fest. ³In den Fällen des Satzes 1 und 2 beträgt das Entgelt mindestens 75 Euro.
- (8a) ¹Teilt die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 28 Absatz 3a VerfO in zwei oder mehr Verfahren, wird das Entgelt in voller Höhe bereits mit Durchführung des ersten Votumsverfahrens erhoben. ²Für die Durchführung der anschließenden Verfahren ist kein Entgelt zu entrichten.
- (9) Wird in dem Verfahren nach § 1 ein Gutachten eines externen Sachverständigen eingeholt, dessen Kosten die Parteien tragen, reduziert sich das Entgelt um diesen Betrag, jedoch höchstens um 10 Prozent des sich nach den Absätzen 1 bis 8 ergebenden Betrages.
- (10) Entgeltbeträge werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet und sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

§ 4 Vorzeitige Verfahrensbeendigung

¹Nehmen die Parteien ihren gemeinsamen Antrag auf Verfahrensdurchführung nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 EEG 2017 (Votumsverfahren) vor dem Ende des Verfahrens gemäß § 29 Nr. 4 VerfO zurück oder stellt die Clearingstelle EEG in einem Verfahren nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 i. V. m. Halbsatz 3 EEG 2017 (schiedsrichterliches Verfahren) gemäß § 1056 Absatz 2 ZPO die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, verringert sich das nach § 3 zu zahlende Entgelt um die Hälfte. ²Die RELAW GmbH erstattet in diesem Fall den über das geschuldete Entgelt hinausgehenden Teil des nach § 2 gezahlten Betrages entsprechend dem jeweiligen Anteil an dem eingezahlten Betrag an die Parteien.

§ 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Auseinandersetzungen über Entgelte nach dieser Entgeltordnung ist Berlin.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Die Entgeltordnung in der vorliegenden Fassung gilt ab dem 18. August 2017.
- (2) Sie ist nach den Maßgaben von § 15a VerfO, § 34 Satz 1 auf alle Verfahren nach § 1 anwendbar.
- (3) Änderungen an der Entgeltbemessung und -höhe bedürfen der Zustimmung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

A Beispiele für resultierende Entgelte

Installierte Leistung kW	Windkraft	Solarenergie	Biomasse	Wasserkraft
	Euro			
10	75	75	75	75
15	75	76	75	75
20	75	77	75	75
30	75	80	75	75
40	75	82	75	75
50	75	88	75	75
75	84	103	75	75
100	93	118	99	75
110	97	124	109	82
125	102	133	123	92
150	111	148	147	109
200	129	178	267	143
300	165	238	507	211
500	237	358	987	347
750	327	508	1 587	772
1 000	552	628	2 187	1 197
1 100	642	676	2 427	1 367
1 250	777	748	2 787	1 622
1 500	1 002	868	3 387	2 047
2 000	1 452	1 108	4 587	2 897
3 000	2 352	1 588	6 507	4 257
5 000	3 792	2 548	10 347	6 977
7 500	5 592	3 748	15 147	10 377
10 000	7 392	4 948	19 947	13 777
11 000	8 112	5 428	21 867	15 137
12 500	9 192	6 148	24 747	17 177
15 000	10 992	7 348	29 547	20 577
20 000	14 592	9 748	39 147	27 377
30 000	21 792	14 548	58 347	40 977
50 000	36 192	24 148	96 747	68 177
75 000	54 192	36 148	144 747	102 177
100 000	72 192	48 148	192 747	136 177

Tabelle 3: Beispiele resultierender Entgelthöhen

B Berechnungsbeispiel: Windenergieanlage 4 MW

- Bemessungssatz: 90 ct/kW_{inst}
- Größenklassen:
 - Kleinstanlage: $P_{inst} \leq 50 \text{ kW}$
 - Kleinstanlage: $50 \text{ kW} < P_{inst} \leq 750 \text{ kW}$
 - Mittlere Anlage : $750 \text{ kW} < P_{inst} \leq 3\,000 \text{ kW}$
 - Großanlage: $P_{inst} > 3\,000 \text{ kW}$

Größenklasse	Leistung	Rechengang	Betrag
Kleinstanlage	erste 50 kW	- pauschal -	75 €
Kleinstanlage	nächste 700 kW	$700 \text{ kW} \times 90 \text{ ct/kW} \times 40 \%$	252 €
Mittlere Anlage	nächste 2 250 kW	$2\,250 \text{ kW} \times 90 \text{ ct/kW} \times 100 \%$	2 025 €
Großanlage	nächste 1 000 kW	$1\,000 \text{ kW} \times 90 \text{ ct/kW} \times 80 \%$	720 €
Nettoentgelt:			3 072 €

C Berechnungsbeispiel zu § 3 Absatz 7a: Gemeinsamer Einsatz verschiedener Energieträger

- In der verfahrensgegenständlichen Anlage wird zu 35 % Deponie- und zu 65 % Grubengas eingesetzt.
- Installierte Leistung der Anlage: 2 500 kW.

Berechnung Deponiegas

Größenklasse	Leistung	Rechengang	Betrag
Kleinstanlage	erste 100 kW	- pauschal -	75 €
Kleinstanlage	nächste 400 kW	$400 \text{ kW} \times 130 \text{ ct/kW} \times 40 \%$	208 €
Mittlere Anlage	nächste 1 500 kW	$1\,500 \text{ kW} \times 130 \text{ ct/kW} \times 100 \%$	1 950 €
Großanlage	nächste 500 kW	$500 \text{ kW} \times 130 \text{ ct/kW} \times 80 \%$	520 €
Summe:	2 500 kW		2 753 €

Berechnung Grubengas

Größenklasse	Leistung	Rechengang	Betrag
Kleinstanlage	erste 250 kW	- pauschal -	75 €
Kleinanlage	nächste 750 kW	$750 \text{ kW} \times 120 \text{ ct/kW} \times 40\%$	360 €
Mittlere Anlage	nächste 1 500 kW	$1 500 \text{ kW} \times 120 \text{ ct/kW} \times 100\%$	1 800 €
Großanlage	nächste 0 kW	$0 \text{ kW} \times 120 \text{ ct/kW} \times 80\%$	0 €
Summe:	2 500 kW		2 235 €

Berechnung Gesamtentgelt

Anteil Deponiegas	35 %	* 2 779 €	=	972,65 €
Anteil Grubengas	65 %	* 2 235 €	=	1 452,75 €
Nettoentgelt:	100 %	(gerundet gem. § 3 Abs. 10 EntgeltO)		2 425 €

**D Berechnungsbeispiel zu § 3 Absatz 8 Satz 1:
Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz von
120 ct/kW**

- Streitgegenstand: Streit zweier Netzbetreiber um die Kostentragungspflicht für die durch eine Vielzahl neu angeschlossener EEG-Anlagen bedingte Verstärkung der Koppelstelle zwischen ihren beiden Netzen
- Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität: 10 Megawatt
- Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz: 120 ct/kW

Entgelt: $10 \text{ MW} \times \frac{1000 \text{ kW}}{\text{MW}} \times 120 \text{ ct/kW} = 12 000 \text{ €}$.

**E Berechnungsbeispiel zu § 3 Absatz 8 Satz 2:
Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz von
15 ct/MWh**

- Streitgegenstand: Streit zwischen einem Übertragungs- und einem Netzbetreiber darüber, ob der Netzbetreiber dem Übertragungsnetzbetreiber die gemäß § 70

Satz 1 EEG 2017 erforderlichen Daten „unverzüglich“ zur Verfügung gestellt hat.

- Verfahrensgegenständliche Energiemenge: 75 000 MWh (entspricht bei 7500 Vollbenutzungsstunden in der erzeugten Arbeit einer 10 MW-Biomasseanlage in einem Jahr)
- Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz: 15 ct/MWh

Entgelt: $75\,000\text{ MWh} \times 15 \frac{\text{ct}}{\text{MWh}} = 1\,125\,000\text{ ct} = 11\,250\text{ €}$.